



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 41

Mittwoch, 31. Oktober 2018

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor 125 und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Radling, Gemeinde Schorndorf, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Radling, Gemeinde Schorndorf, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von ca. 2,5 Kilometer zum Standort der Bienen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Örtlichkeiten:

<u>Gemeinde/Stadt</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>
Cham	Brunn bei Penting	Scharlau
	Haidhäuser	Stadl bei Penting
	Höfen bei Scharlau	
Schorndorf	Giglberg bei Knöbling	Reismühle bei Penting
	Kagermühle bei Penting	Penting bei Schorndorf
	Kronirelt	Sandberg b. Schorndorf
	Pfahlhäuser b. Penting	Schwaighof b. Schorndorf
	Radling	
Traitsching	Brelitz	
	Faschaberg	
	Loifling	
	Wilting	

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

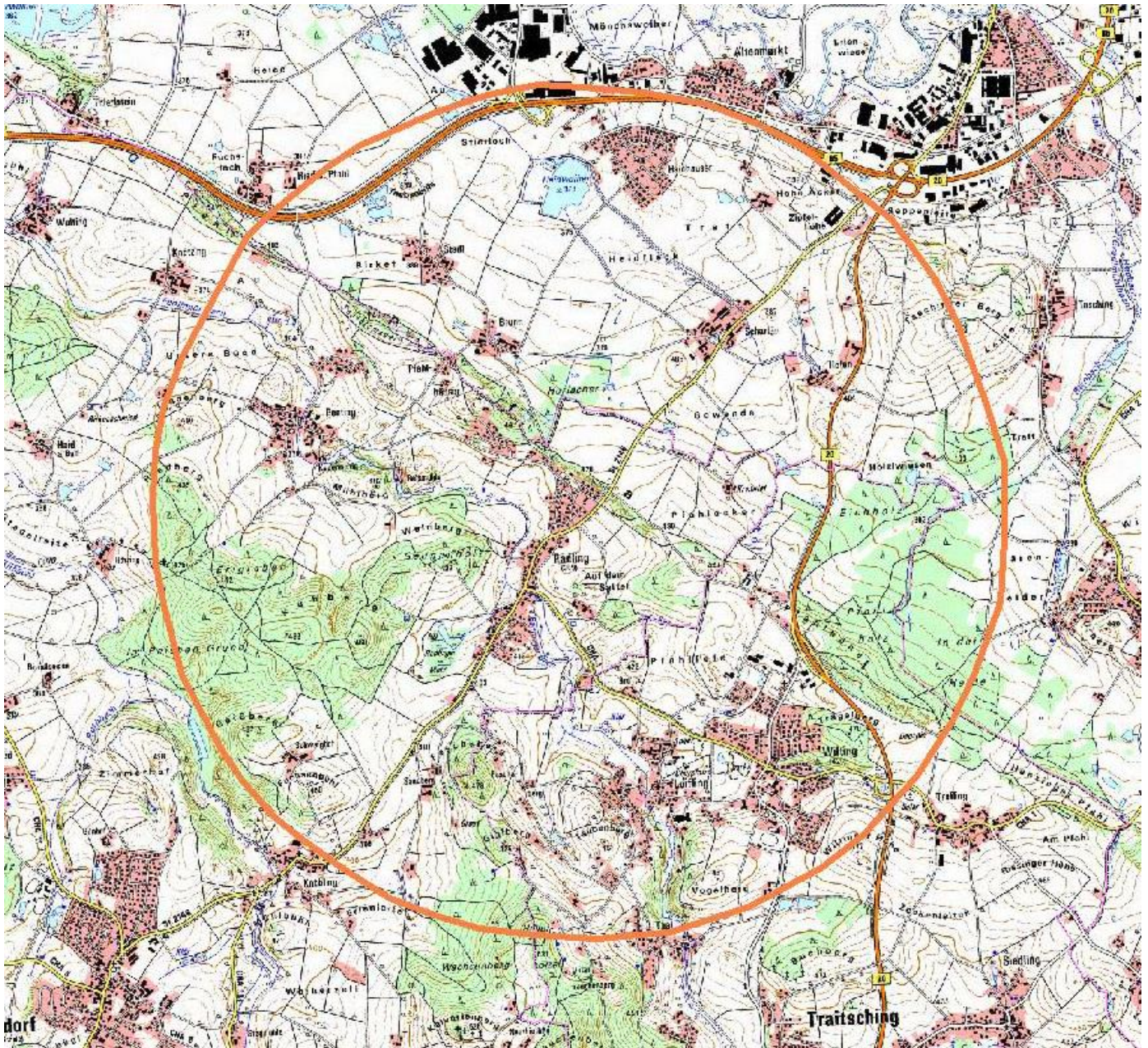
- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Cham, 30.10.2018

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 020, zur Einsichtnahme auf.



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 30.10.2018, Az.: VerbrS-5651-2018.03

Cham, 30.10.2018 Landratsamt Cham,
Franz Löffler, Landrat